



# Gemeinde Droß

Schloßstraße 250, A-3552 Droß ☎ 02719 / 8700 Fax: DW 4

E-Mail: [gemeinde@dross.gv.at](mailto:gemeinde@dross.gv.at)

Homepage: [www.dross.gv.at](http://www.dross.gv.at)

---

## HUNDEHALTUNG - neue Regelung ab 01. Juni 2023

Mit 01. Juni 2023 ist das **NÖ Hundehaltegesetz**, LGBl. 4001 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2022 und die **NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung** 2023, LGBl. Nr. 14/2023 in Kraft getreten.

Wer einen Hund hält, hat diesen in einer Weise zu verwahren, dass Menschen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt (z. B. durch stundenlanges Jaulen oder Bellen des Hundes) werden. Ein Hund ohne Aufsicht darf nur auf Grundstücken verwahrt werden, deren Einfriedung so hergestellt ist, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann. Der Hundehalter muss außerdem die erforderliche Eignung aufweisen.

**Ab 01. Juni 2023 sind grundsätzlich alle Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde unverzüglich zu melden. Folgende Angaben bzw. Nachweise sind anzuschließen:**

- **Name, Adresse des Besitzers**
- **Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes**
- **Name und Hauptwohnsitz jener Person, von der der Hund erworben wurde**
- **Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde**
- **Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht**

Für den Nachweis der allgemeinen Sachkunde gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab Meldung des Hundes bei der zuständigen Gemeinde.

Die **allgemeine Sachkunde** umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt / Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Als fachkundige Person gelten:

- Trainer/Trainerin des österr. Kynologenverbandes  
der österr. Hundesportunion und  
des österr. Jagdgebrauchshundeverbandes
- Tierschutzqualifizierte(r) Hundertrainer(in)

Über die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen zur Erlangung der allgemeinen Sachkunde haben der Tierarzt / die Tierärztin und eine fachkundige Person eine Bestätigung gemäß **NÖ Hundepass** auszustellen.

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential ist die erweiterte Sachkunde vorgeschrieben.

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde bei der zuständigen Gemeinde verbunden ist auch der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung** mit einer **Mindestversicherungssumme** in der Höhe von **€ 725.000,00** pro Hund für Personen und Sachschäden. Der Versicherungsverpflichtung wird auch entsprochen, wenn die Hundehaftpflichtversicherung in der Haushaltsversicherung eingeschlossen ist. **Für alle**

**bisher gemeldeten Hunde ist die Haftpflichtversicherung bis zum 01. Juni 2025 nach zu melden.**

Ab 01. Juni 2023 ist das Halten von mehr als 5 Hunden in einem Haushalt verboten.

Der **Hundeführer bzw. die Hundeführerin muss die Exkremente des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlässt, **unverzüglich beseitigen und entsorgen.**

Das Führen von Hunden an öffentlichen Orten im Ortsbereich ist wie folgt geregelt:

- Generell mit Maulkorb oder Leine
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential mit Maulkorb und Leine
- Außerhalb des Ortsgebietes keine Regelung durch das Hundehaltegesetz (aber Jagdgesetz,...)

In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Orte bei größeren Menschenansammlungen (ab 150 Personen) sowie bei Veranstaltungen in beengten Räumen gilt jedenfalls für alle Hunde Maulkorb und Leine.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister  
wHR i. R. Dipl.-Ing. Andreas Neuwirth